

# Bundesrat

## Gesetzesantrag

der Länder Baden-Württemberg, ...

---

### Entwurf eines Gesetzes zur flexiblen Aufgabenübertragung in der Justiz

#### A. Problem und Ziel

In den Ländern bestehen zahlreiche Unterschiede in der Personalausstattung der Justiz, der Gerichtsstruktur und im Ausbildungsstand des in der Justiz eingesetzten Personals. Im Zuge der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz steigt das Bedürfnis der Länder, auf die jeweilige örtliche Ausbildungs- und Personalausstattungssituation angemessen zu reagieren. Deshalb soll den Ländern - soweit verfassungsrechtlich möglich - eine flexible Neujustierung von richterlichen Aufgaben, Rechtspflegeraufgaben und Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ermöglicht werden. Hierdurch soll gleichzeitig die Attraktivität der Justiz für einzelne Berufsgruppen langfristig gesichert und erhöht werden.

#### B. Lösung

In zahlreichen Rechtsbereichen (z.B. Nachlasssachen und Geldstrafenvollstreckung) gibt es bereits jetzt Öffnungsklauseln, die es den Ländern erlauben, durch Rechtsverordnung Richtervorbehalte zugunsten der Rechtspfleger ganz oder teilweise aufzuheben (vgl. § 19 des Rechtspflegergesetzes - RPfIG) oder vom Rechtspfleger wahrzunehmende Geschäfte ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen (vgl. § 36b RPfIG). Diese positiven Länderöffnungsklauseln sollen durch weitere flexible Länderöffnungsklauseln in fünf Bereichen ergänzt werden: Nachlasssachen, erste Kostenrinnerung, Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren, Kosten- und Vergütungsfestsetzung sowie Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. So können die Länder - umfänglicher als bisher - einerseits richterliche Aufgaben auf den Rechtspfleger und andererseits Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen. Mit den Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle können nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowohl Beamtinnen und Beamte des mittleren als auch des gehobenen Dienstes, aber auch - ihrem Wissens- und Leistungsstand nach - geeignete Justizfach- und Justizangestellte betraut werden. Es geht jeweils um die Übertragung eigenverantwortlicher Entscheidungskompetenzen.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die geplanten Regelungen haben unmittelbar weder Auswirkungen auf den Bundeshaushalt noch auf die Haushalte der Länder oder Kommunen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Auswirkungen auf außerhalb der öffentlichen Haushalte entstehende Kosten oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere der Verbraucherinnen und Verbraucher, sind nicht zu erwarten.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Auch für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Informationspflichten werden weder eingeführt noch geändert oder abgeschafft.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für den Bund entstehen durch den Entwurf keine Kosten. Bei den Ländern sind im Fall einer Umsetzung der Öffnungsklauseln einmalige Kosten im organisatorischen Bereich sowie im Bereich der Aus- und Fortbildung, insbesondere in den Bereichen des mittleren Dienstes sowie der Justizfach- und Justizangestellten zu erwarten. Diese Kosten lassen sich im Einzelnen jedoch nicht beziffern. Im Übrigen ist mit einem Erfüllungsaufwand der Verwaltung nicht zu rechnen. Durch die Übertragung von bisher dem Richter bzw. dem Rechtspfleger vorbehaltenen Aufgaben werden Kapazitäten im höheren Dienst bzw. im Rechtspflegerbereich freigesetzt, denen jedoch ein höherer Personalbedarf, jedenfalls im mittleren Dienst oder im Bereich der Justizfach- und Justizangestellten, eventuell auch im Rechtspflegerbereich, gegenübersteht. Hierdurch können sich die Personalkosten in den einzelnen Bereichen in nicht voraussagbarer Höhe verschieben oder in Einzelfällen sogar Einsparungen in Höhe der Besoldungs- bzw. Vergütungsdifferenzen realisiert werden. Darüber hinaus sind durch die mit den Aufgabenverlagerungen verbundene organisatorische Straffung Personaleinsparungen denkbar, deren Größenordnung sich nicht voraus-sagen lässt, da sie vom Umsetzungsgrad der Öffnungsklauseln und der Effizienz der Organisationsstrukturen in den einzelnen Bundesländern abhängig ist.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# Entwurf eines Gesetzes zur flexiblen Aufgabenübertragung in der Justiz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### „§ 3a

#### Erinnerungsverfahren

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die vom Richter vorzunehmenden Geschäfte

1. in Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz nach § 66 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes, § 57 Absatz 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen, § 81 Absatz 6 des Gerichts- und Notarkostengesetzes, § 22 des Justizverwaltungskostengesetzes und § 5 Absatz 2 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes und
2. in Verfahren über die Erinnerung gegen die Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen und Vorschüsse durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 56 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

in einzelnen oder allen Gerichtsbarkeiten auf den Rechtspfleger zu übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kindschaftssachen“ die Wörter „oder den Geschäften nach § 14 Absatz 1 Nummer 5“ eingefügt.

bb) Nummer 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„3. die Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 bis 7;

4. die Geschäfte nach § 17 Nummer 1;

5. die Geschäfte nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, sofern es sich um ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach § 304 der Insolvenzordnung handelt, und die Geschäfte nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3; § 18 Absatz 2 bleibt unberührt.“
  - cc) Nummer 6 wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 36b wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 5 werden die Wörter „hierzu gehört nicht die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen.“ gestrichen.
    - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Geschäfte nach § 21.“
  - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Bei der Wahrnehmung von Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 findet abweichend von § 104 Absatz 3 der Zivilprozessordnung § 573 der Zivilprozessordnung Anwendung.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 66 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3a des Rechtspflegergesetzes bleibt unberührt.“
2. In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Einzelrichter“ die Wörter „oder Rechtspfleger“ eingefügt.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes**

Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 81 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 3a des Rechtspflegergesetzes bleibt unberührt.“
2. In Absatz 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Einzelrichter“ die Wörter „oder Rechtspfleger“ eingefügt.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Gesetzes über die Gerichtskosten in Familiensachen**

Das Gesetz über die Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1964) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 57 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 3a des Rechtspflegergesetzes bleibt unberührt.“
2. In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Einzelrichter“ die Wörter „oder Rechtspfleger“ eingefügt.

## **Artikel 5**

### **Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 56 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 3a des Rechtspflegergesetzes bleibt unberührt.“
2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 33 Abs. 4 Satz 1, Abs. 7 und“ die Wörter „, sofern die Entscheidung nicht dem Rechtspfleger übertragen ist, Abs.“ eingefügt.

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Länder unterscheiden sich in der Personalausstattung der Justiz, der Gerichtsstruktur und im Ausbildungsstand des in der Justiz eingesetzten Personals. Die technischen Entwicklungen im EDV-Bereich, vor allem die automatisierten Fachverfahren und die damit einhergehenden Arbeitserleichterungen, sowie die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in der Justiz werden nach einer Organisationsuntersuchung in Baden-Württemberg mittel- und langfristig zu einer sinkenden Auslastung des Servicebereichs - wahrgenommen im Wesentlichen durch Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes sowie durch geeignete Justizfach- und Justizangestellte - führen und den jetzt schon teilweise (z.B. in Baden-Württemberg) vorhandenen Personalüberhang dort weiter vergrößern. Dagegen besteht im Bereich der Richterinnen und Richter sowie der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger teilweise seit Jahren eine gravierende Unterdeckung. So fehlten beispielsweise in der baden-württembergischen Justiz im Jahr 2014 nach dem mathematisch-analytischen Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y allein 101 Personen im Richter- und Staatsanwaltsbereich und 10 Personen im Rechtspflegerbereich.

In Zukunft werden Landesjustizverwaltungen deshalb noch mehr darauf angewiesen sein, auf personalwirtschaftliche Gegebenheiten möglichst flexibel reagieren zu können. Diesen Bedürfnissen soll mit dem Entwurf Rechnung getragen werden. Er soll den Ländern eine flexible Neujustierung von richterlichen Aufgaben, Rechtspflegeraufgaben und Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ermöglichen. Denn zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und zur Vermeidung von Qualitätseinbußen ist eine gerechte, unter Berücksichtigung ablauforganisatorischer und personalwirtschaftlicher Aspekte optimale Verteilung der Aufgaben zwischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes, Justizfach- sowie Justizangestellten erforderlich. Zugleich können mit einer flexiblen Handhabung die Laufbahn des Rechtspflegers sowie der Bereich des mittleren Dienstes, der Justizfach- und Justizangestellten durch die Übertragung anspruchsvoller Tätigkeiten aufgewertet und gestärkt werden.

In zahlreichen Rechtsbereichen (z.B. Nachlasssachen und Geldstrafenvollstreckung) gibt es bereits jetzt Öffnungsklauseln, die es den Ländern ermöglichen, durch Rechtsverordnung Richtervorbehalte zugunsten der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ganz oder teilweise aufzuheben (§ 19 des Rechtspflegergesetzes - RPfIG) oder vom Rechtspfleger wahrzunehmende Geschäfte ganz oder teilweise dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen (§ 36b RPfIG). Eine aktuelle Zusammenstellung der erfolgten landesrechtlichen Aufgabenübertragungen betreffend den Rechtspfleger nach §§ 19, 20 Absatz 2, 24b, 36b und 37 RPfIG findet sich bei Rellermeyer, Rechtspflegerblatt 2015, S. 24 ff.

Im Hinblick auf die oben geschilderten, künftigen Veränderungen der Personalstruktur und -ausbildung sind weitere Bereiche in den Blick zu nehmen und - soweit verfassungsrechtlich möglich - entsprechend zu öffnen. Dies verschafft den Ländern ausreichend Flexibilität, um auf die jeweilige örtliche Ausbildungs- und Personalsituation angemessen zu reagieren. Darüber hinaus lässt sich durch Aufgabenverlagerungen die Attraktivität der Justiz für einzelne Berufsgruppen langfristig beibehalten oder erhöhen.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Gegenstand des Gesetzentwurfs ist die Eröffnung weiterer Möglichkeiten für die Länder, einerseits richterliche Aufgaben auf den Rechtspfleger und andererseits Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in verschiedenen Sachgebieten zu übertragen. Dabei geht es jeweils um die Übertragung eigenverantwortlicher Entscheidungskompetenzen. Konkret sollen die in den §§ 19, 36b RPfIG bereits vorhandenen durch weitere Länderöffnungsklauseln in fünf Bereichen ergänzt werden: Nachlasssachen, erste Kostenerinnerung, Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren, Kosten- und Vergütungsfestsetzung sowie Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Die Länder sollen dabei wählen können, ob sie hiervon Gebrauch machen wollen oder nicht.

Die Gestaltung als Länderöffnungsklauseln ist aufgrund von Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) möglich und sinnvoll, um den Ländern die nötige flexible Handhabung zu ermöglichen. Nicht alle Länder haben gleichermaßen ein Interesse und ein Bedürfnis für neue Übertragungsmöglichkeiten. Ein etwaiger - vorübergehender - Verlust an Einheitlichkeit ist dagegen hinnehmbar, da für Rechtsuchende und Verfahrensbeteiligte die funktionelle Zuständigkeit des Sachbearbeiters innerhalb des Gerichts von untergeordneter Bedeutung ist. Anträge und Sachstandsanfragen werden an „das Gericht“ als solches adressiert. Die funktionelle Zuordnung der Aufgabenbearbeitung geschieht intern von Amts wegen. Verfahrensverzögerungen treten dadurch nicht ein (vgl. insoweit schon die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, BT-Drs. 14/6457, S. 6 f.; ebenso die Begründung zum Entwurf des Justizmodernisierungsgesetzes, BT-Drs. 15/1508, S. 14). Dies gilt umso mehr, als bereits jetzt zahlreiche Länderöffnungsklauseln vorhanden sind, welche die Verfahrensabläufe nicht beeinträchtigen.

Es bleibt den Ländern überlassen, ob und in welchem Umfang sie von den Ermächtigungen Gebrauch machen. Hierdurch soll einerseits dem unterschiedlichen Ausbildungsstand der Rechtspflegeranwärter, der Beamten des mittleren Dienstes, der Justizfach- und Justizangestellten sowie den speziellen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern, im Fall der neuen Bundesländer insbesondere der begrenzten Einsetzbarkeit der sogenannten Bereichsrechtspfleger, Rechnung getragen werden. Andererseits wird damit die Möglichkeit einer schrittweisen Aufhebung der Vorbehalte - und deren Erprobung - eröffnet. Langfristig ist damit die Möglichkeit verbunden, veränderte einheitliche Zuständigkeiten in ganz Deutschland zu schaffen. Länder, die von den Möglichkeiten der Aufgabenübertragung Gebrauch machen, haben in der Regel Pilotfunktion für andere Länder. Ihre positiven Erfahrungen und Berichte können auf lange Sicht dazu beitragen, die Standards und die Sichtweise zu verändern (vgl. hierzu Rellermeier, Rechtspflegerblatt 2015, S. 24).

Soweit die Aufgabenübertragung vom Rechtspfleger auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ermöglicht werden soll, ist dieser Ansatz seinerseits äußerst flexibel. Die den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zugewiesenen Tätigkeiten werden gemäß § 153 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes ausgeübt. Die Öffnungsklauseln eröffnen damit, soweit sie den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betreffen, den Ländern die Möglichkeit, bisherige Rechtspflegergeschäfte auf Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zu delegieren. Zugleich erhalten die Länder durch den differenzierten Regelungsmechanismus des § 153 GVG die erforderlichen Gestaltungsspielräume, um länderspezifischen Besonderheiten bei der Ablauforganisation, dem Automatisierungsgrad und dem Ausbildungsstand der Beschäftigten angemessen Rechnung tragen zu können. So können Urkundsbeamtentätigkeiten nach § 153 Absatz 5 GVG von Justizfach- und Justizangestellten wahrgenommen werden, sofern diese einen Wissens- und Leistungsstand aufweisen, der dem durch die Ausbildung nach § 153 Absatz 2 GVG vermittelten Stand gleichwertig ist. Angestellte sind auf dieser Basis heute schon ganz überwiegend in Serviceeinheiten als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tätig und nehmen dort alle anfallenden Aufgaben wahr. Der Entwurf ermöglicht es deshalb, auch sie - bei Herstellung eines entsprechenden Wis-

sens- und Leistungsstands - in die notwendige Flexibilisierung der Aufgabenverteilung einzubeziehen. Weiter ermöglicht es § 153 Absatz 3 Nummer 1 GVG, auch Beamte des gehobenen Justizdienstes mit den Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu betrauen. Schließlich kann in Ausführungsbestimmungen der Länder nach § 153 Absatz 4 GVG dem Urkundsbeamten des mittleren Dienstes für bestimmte Fälle die Vorlage an Beamte des gehobenen Dienstes zur Pflicht gemacht oder ihm ein Recht zur Vorlage eingeräumt werden. Bei einer Umsetzung der Öffnungsklausel kann also den individuellen Bedürfnissen des jeweiligen Landes Rechnung getragen werden.

Soweit der Richtervorbehalt aufgehoben wird, ist der Rechtspfleger nach Maßgabe des § 4 RPfIG und mit den dort vorgesehenen Einschränkungen für alle zur Erledigung des Geschäfts erforderlichen Maßnahmen zuständig.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 72 GG.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

### **VI. Gesetzesfolgen**

Keine.

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Keine.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.



#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### **a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Mehrbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger sind nicht zu erwarten.

##### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Auch für die Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

##### **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für den Bund entstehen durch den Entwurf keine Kosten. Bei den Ländern sind im Fall einer Umsetzung einmalige Kosten im organisatorischen Bereich sowie im Bereich der Aus- und Fortbildung, insbesondere im Bereich des mittleren Dienstes, der Justizfach- und Justizangestellten, zu erwarten. Diese Kosten lassen sich im Einzelnen jedoch nicht beziffern. Im Übrigen ist mit einem Erfüllungsaufwand der Verwaltung nicht zu rechnen. Durch die Übertragung von bisher dem Richter bzw. dem Rechtspfleger vorbehaltenen Aufgaben werden Kapazitäten im höheren Dienst bzw. im Rechtspflegerbereich freigesetzt, denen jedoch ein höherer Personalbedarf, jedenfalls im Bereich des mittleren Dienstes, der Justizfach- und Justizangestellten, eventuell auch im Rechtspflegerbereich, gegenübersteht. Hierdurch können sich die Personalkosten in den einzelnen Bereichen in nicht voraussagbarer Höhe verschieben oder in Einzelfällen sogar Einsparungen in Höhe der Besoldungs- bzw. Vergütungsdifferenzen realisiert werden. Darüber hinaus sind durch die mit den Aufgabenverlagerungen verbundene organisatorische Straffung Personaleinsparungen denkbar, deren Größenordnung sich nicht voraussagen lässt, da sie vom Umsetzungsgrad der Öffnungsklauseln und der Effizienz der Organisationsstrukturen in den einzelnen Bundesländern abhängig ist.

#### **5. Weitere Kosten**

Keine.

#### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Keine.

#### **VII. Befristung; Evaluation**

Eine Befristung und eine Evaluation sind nicht vorgesehen. Die in dem Entwurf vorgesehenen positiven Länderöffnungsklauseln erlauben es jedem Land, selbständig zu entscheiden, ob und inwieweit es von den ihm eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch machen will.

#### **B. Besonderer Teil**

##### **Zu Artikel 1 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)**

##### **Zu Nummer 1**

Erinnerungen gegen den dem Kostenbeamten obliegenden Kostenansatz (sogenannte erste Kostenerinnerungen) sind in zahlreichen Kostengesetzen vorgesehen, so in § 66 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG), § 81 Absatz 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG), § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG), § 22 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwal-

tung (JVKostG) und in § 5 Absatz 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (GVKostG). Systematisch auf gleicher Stufe steht die Erinnerung nach § 56 Absatz 1 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) gegen die Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung für beigeordnete oder bestellte Rechtsanwälte durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 55 RVG.

Gegen die Entscheidung über die Erinnerung ist die Beschwerde und ggf. auch die weitere Beschwerde statthaft. Die Beschwerdemöglichkeit entfällt aber, wenn der - im Regelfall auf 200 Euro festgelegte - Mindestbeschwerdewert nicht erreicht wird. In diesem Fall sieht § 11 Absatz 2 RPfIG eine zweite Erinnerung vor, wenn gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers vorgegangen wird. Es ist also zwischen der ersten und zweiten Erinnerung zu unterscheiden. Bei der zweiten Kostenerinnerung entscheidet der Richter, wenn der Rechtspfleger der Erinnerung nicht abhilft.

Bei der ersten Kostenerinnerung hängt die Zuständigkeit hingegen derzeit nach herrschender Meinung davon ab, ob es sich in der Hauptsache, auf die sich die angegriffene Kostenentscheidung bezieht, um ein dem Rechtspfleger übertragenes Geschäft handelt oder nicht. Ist ein dem Rechtspfleger übertragenes Geschäft Gegenstand der Kostenentscheidung, folgt aus § 4 RPfIG, dass der Rechtspfleger auch über die Erinnerung gegen den Kostenansatz entscheidet. Handelt es sich dagegen in der Hauptsache um ein nicht dem Rechtspfleger übertragenes Geschäft, dann ist für die Kostenerinnerung gegen den Kostenansatz der Richter zuständig.

Die im neuen § 3a RPfIG vorgesehene Öffnungsklausel ermöglicht es den Ländern, die Zuständigkeit für Entscheidungen über die erste Kostenerinnerung nach den oben genannten Kostengesetzen einheitlich auf den Rechtspfleger zu übertragen, d.h. auch in den Fällen, in denen in der Hauptsache der Richter zuständig ist. Dies wird, sofern die Länder hiervon Gebrauch machen, eine Bündelung von Kompetenzen bewirken und der aktuell bestehenden Zuständigkeitszersplitterung entgegenwirken.

Die Möglichkeit zur Beschränkung der Übertragung auf einzelne Gerichtsbarkeiten soll dem Umstand Rechnung tragen, dass in den Fachgerichtsbarkeiten, mit Ausnahme der Arbeitsgerichtsbarkeit, bislang keine sonstigen Rechtspflegeraufgaben vorgesehen sind.

## **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a**

Durch das erste Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 298) wurden die Länder in § 19 RPfIG ermächtigt, zahlreiche Richtervorbehalte, insbesondere im Bereich der Nachlasssachen, aufzuheben. Die Länder haben seitdem die Möglichkeit, die entsprechenden Richtervorbehalte zeitlich gestaffelt ganz oder in Teilbereichen aufzuheben und so den länderspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Die Aufhebungsermächtigung umfasst bisher alle in § 16 RPfIG abschließend aufgezählten, dem Richter vorbehaltenen Einzelaufgaben des Nachlassgerichts mit Ausnahme der folgenden vier Entscheidungen:

- Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Nachlasspflegern oder Nachlassverwaltern (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 5 RPfIG),
- Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Testamentvollstreckern (§ 16 Absatz 1 Nummer 4 RPfIG),
- Entscheidung über Anträge, eine vom Erblasser für die Verwaltung des Nachlasses getroffene Anordnung außer Kraft zu setzen (§ 16 Absatz 1 Nummer 3 RPfIG),

- Entlassung des Testamentsvollstreckers aus wichtigem Grund, wenn er vom Erblasser selbst oder einem von diesem bestimmten Dritten ernannt wurde (§ 16 Absatz 1 Nummer 5 RPfIG).

Diese vier Geschäfte wurden mit der Begründung ausgenommen, sie seien „als typische Streitentscheidungen“ dem Richter vorzubehalten bzw. bei ihnen werde „der ausdrückliche Wille des Erblassers tangiert“ und könne für unbeachtlich erklärt werden, was gegebenenfalls außerordentlich schwerwiegend sei (vgl. BT-Drs. 15/1508, S. 14, 30). Zusätzlich wurde § 19 Absatz 2 RPfIG eingefügt, der die nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 RPfIG möglichen Zuständigkeiten des Rechtspflegers in Nachlasssachen ausdrücklich auf nichtstreitige Fälle beschränkte; auch diese Vorschrift wurde mit dem Rechtsprechungsvorbehalt für den Richter nach Artikel 92 GG begründet. Dies ist jedoch nicht zwingend. Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Übertragung der verbleibenden vier Aufgabenbereiche auf den Rechtspfleger sowie der streitigen Fälle in den schon bisher von der Aufhebungsermächtigung erfassten Geschäften bestehen nicht, sofern gleichzeitig sichergestellt wird, dass die entsprechenden Entscheidungen des Rechtspflegers durch einen Richter überprüft werden können.

Der Begriff der Rechtsprechung im Sinne von Artikel 92 GG ist durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung und die Literatur noch nicht abschließend geklärt (vgl. etwa BVerfGE 103, 111, 136 f.; Verfassungsgerichtshof Sachsen, Beschluss vom 25. Februar 2014 - Vf. 89-IV-13 -, zitiert nach juris Rdn. 20). Dies gilt gerade auch in Bereichen, die nicht zum traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung gehören, insbesondere im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, etwa in Nachlasssachen, oder im Bereich der Zwangsvollstreckung. Soweit keine wesentlichen Grundrechtseingriffe erfolgen und eine richterliche Überprüfung gewährleistet ist, ist in diesen Bereichen eine Übertragung von bisher dem Richter zustehenden Entscheidungen auf den Rechtspfleger nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht ist bei der Frage verfassungsrechtlich zwingender Richtervorbehalte gerade in neueren Entscheidungen tendenziell eher großzügig und hat selbst bei schweren Grundrechtseingriffen nicht stets eine richterliche Entscheidung - allerdings eine richterliche Kontrolle - als verfassungsrechtlich zwingend angesehen (vgl. z.B. Entscheidungen zu medizinischen Zwangsbehandlungen im Maßregelvollzug: BVerfGE 128, 282, 302; NJW 2011, 3571).

Auch aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. November 2009 über die Stimmrechtsentscheidung des Rechtspflegers im Insolvenzverfahren (NJW-RR 2010, 1063) kann geschlossen werden, dass Streitentscheidungen nicht zwingend immer Richtern vorzubehalten sind, sondern in bestimmten Fällen durchaus auf Rechtspfleger übertragen werden können: Das Bundesverfassungsgericht hat dort zwar nicht geprüft, ob die fragliche Streitentscheidung des Rechtspflegers „rechtsprechende Gewalt“ im Sinne von Artikel 92 GG war, da dies nicht unmittelbarer Streitgegenstand war; es hat aber andererseits nicht beanstandet, dass im Ausgangspunkt kein Richter, sondern ein Rechtspfleger die Entscheidung getroffen hatte. Obwohl die Entscheidung des Rechtspflegers bei diesem Sachverhalt (Entscheidung nach § 77 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung - InsO) eine streitentscheidende Wirkung hatte (die gerichtlich überprüfbar war), hat das Bundesverfassungsgericht damit offenbar gebilligt, dass die Streitentscheidung nicht von einem Richter getroffen wurde. Dies liegt auf der Linie anderer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, in denen dargelegt wurde, dass weder die Vorauswahl eines Insolvenzverwalters (BVerfG NJW 2004, 2725) noch die Bestellung zum Insolvenzverwalter (BVerfGE 116, 1, zitiert nach juris Rdn. 24 f.) rechtsprechende Tätigkeit im Sinne von Artikel 92 GG sei. Wesentliches Kennzeichen rechtsprechender Tätigkeit ist typischerweise die letztverbindliche Klärung der Rechtslage im Rahmen besonders geregelter Verfahren (BVerfGE 103, 111, 137 f.; BVerfG NJW 2004, 2725; NJW-RR 2010, 1063 f.). Ist im Rahmen einer Gesetzesänderung, wie hier, über § 11 RPfIG sichergestellt, dass die Entscheidungen des Rechtspflegers durch einen Richter überprüft werden können, entscheidet der Rechtspfleger nicht letztverbindlich und ist der in Artikel 19 Absatz 4 GG ge-

regelten Rechtsschutzgarantie aus verfassungsrechtlicher Sicht hinreichend Rechnung getragen.

Soweit es um die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Nachlasspflegern oder Testamentsverwaltern geht, die beide auch von einem Rechtspfleger bestellt und entlassen werden können, handelt es sich um eine „verfahrensinterne“ Entscheidung ohne unmittelbare Grundrechtsrelevanz. Die Entscheidungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 3 und 5 RPfIG, die den ausdrücklichen Willen des Erblassers betreffen, setzen voraus, dass der Nachlass erheblich gefährdet würde bzw. der Testamentsvollstrecker eine grobe Pflichtverletzung begangen hat oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist. In beiden Fällen soll dem mutmaßlichen Willen des Erblassers im Hinblick auf kaum vorhersehbare Entwicklungen Rechnung getragen werden, so dass Zielrichtung dieser Entscheidungen nicht ein Grundrechtseingriff, sondern die Wahrnehmung der (mutmaßlichen) Interessen des Erblassers ist.

Von diesen grundsätzlichen Fragen abgesehen, berichten zahlreiche Länder, die von der Aufhebung der Richtervorbehalte bereits Gebrauch gemacht haben (Bayern [eingeschränkt], Bremen, Hamburg, Hessen [eingeschränkt], Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz [eingeschränkt], Sachsen, vgl. im Einzelnen dazu: Relermeyer, Rechtspflegerblatt 2015, S. 26), über positive Erfahrungen. Im Fall einer landesrechtlich vollumfänglich vollzogenen Aufhebung der Richtervorbehalte wird die Sachbearbeitung im Nachlassbereich einheitlich in der Hand des Rechtspflegers liegen; hierdurch werden Sachkompetenzen gebündelt und die Aufgaben des Rechtspflegers (und seine Stellung) insgesamt aufgewertet.

Mit den zu Buchstabe a (Unterbuchstaben aa bis cc) vorgesehenen Änderungen werden die oben angeführten vier Entscheidungen des Nachlassgerichts in die bereits vorhandenen Aufhebungsermächtigungen des § 19 Absatz 1 Satz 1 RPfIG überführt und redaktionelle Folgeänderungen in der Nummerierung vorgenommen. Gleichzeitig wird es den Ländern ermöglicht, das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren bei Unternehmern und Verbrauchern vollständig auf den Rechtspfleger zu übertragen.

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Aufhebungsermächtigung in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RPfIG wird um die Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 5 RPfIG (in Verbindung mit §§ 1962, 1960, 1975, 1915 Absatz 1, 1797 Absatz 1 Satz 2, 1798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) - Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Nachlasspflegern oder Nachlassverwaltern - ergänzt. Die Nachlasspflegschaft (§§ 1960 bis 1962 BGB, § 342 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG) dient der Sicherung des Nachlasses bis zur Annahme der Erbschaft bei Vorliegen eines Sicherheitsbedürfnisses oder bei Ungewissheit über die Person des Erben. Der ursprüngliche Zweck des Vorbehalts - sicherzustellen, dass die bei Nachlasspflegschaften und -verwaltungen erforderlich werdenden gerichtlichen Maßnahmen im gleichen Umfang zwischen Rechtspfleger und Richter aufgeteilt werden wie bei entsprechenden Vormundschaftsangelegenheiten (Gleichlaufprinzip) - hat angesichts des nunmehr stark eingeschränkten Aufgabenbereichs keine Bedeutung mehr. Die Aufrechterhaltung des Vorbehalts wurde zuletzt allein aus dem Gesichtspunkt der Streitentscheidung gerechtfertigt (vgl. oben). Dies trägt indes aus den oben genannten Gründen nicht. Eine umfassende Zuständigkeit des Rechtspflegers erscheint vielmehr sachgerecht.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 RPfIG wird erweitert und insgesamt neu gefasst: Die Nummer nimmt nun nicht mehr nur auf § 16 Absatz 1 Nummer 2 RPfIG Bezug, sondern

auch auf die weiteren Nummern 3 bis 7 des § 16 Absatz 1 RPfIG. Damit erlaubt sie die Aufhebung der Richtervorbehalte auch für die Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 RPfIG - Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Testamentvollstreckern und über Anträge, eine vom Erblasser für die Verwaltung des Nachlasses getroffene Anordnung - außer Kraft zu setzen. Gleichzeitig wird die bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 RPfIG vorhandene Einschränkung bezüglich der Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummer 5 RPfIG („Entlassung des Testamentvollstreckers aus wichtigem Grund nur, soweit der Erblasser den Testamentvollstrecker nicht selbst ernannt oder einen Dritten zu dessen Ernennung bestimmt hat“) gestrichen. Schließlich werden die Geschäfte nach § 16 Absatz 1 Nummer 6 und 7 RPfIG, die bislang in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannt waren, in die Nummer 3 überführt.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Änderungen ist die Nummer 4 neu zu fassen: Weil die Inhalte der bisherigen Nummern 4 und 5 des § 19 Absatz 1 Satz 1 RPfIG nunmehr in der neuen Nummer 3 aufgehen, sind sie nicht mehr gesondert aufzuführen. Der Inhalt des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 RPfIG ist deshalb in die Nummer 4 des § 19 Absatz 1 Satz 1 RPfIG zu verschieben.

Schließlich wird auch die Nummer 5 in § 19 Absatz 1 Satz 1 RPfIG völlig neu gefasst. In Insolvenzverfahren ist der Richter nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, §§ 18, 19a RPfIG bislang zuständig für das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag unter Einschluss dieser Entscheidung, für die Bestellung des Insolvenzverwalters sowie in Kleinverfahren (Verbraucherinsolvenzverfahren) auch für die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens, vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 RPfIG. Mit der Eröffnung eines Verfahrens wechselt die Zuständigkeit - unbeschadet der dem Richter zustehenden Möglichkeiten des Vorbehalts und der Evokation (§ 18 Absatz 2 RPfIG) - grundsätzlich auf den Rechtspfleger. Dieser Grundsatz der zeitlichen Abgrenzung der Zuständigkeiten erfährt allerdings Durchbrechungen. Dem Richter sind kraft Gesetzes einige Entscheidungen vorbehalten.

Bereits der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen vom 18. Januar 2012 sah unter anderem erhebliche Zuständigkeitsverlagerungen vom Richter auf den Rechtspfleger im Bereich der Verbraucherinsolvenz vor. Es war geplant, dem Rechtspfleger auch das Eröffnungsverfahren bis zur Entscheidung, einschließlich der Entscheidung über die Ernennung des Insolvenzverwalters, sowie das Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan zu übertragen. Darüber hinaus sollte der Rechtspfleger im Restschuldbefreiungsverfahren künftig für alle (kontradiktorischen) Entscheidungen über die Versagung oder den Widerruf der Restschuldbefreiung zuständig sein. In der Sache war damit die Vollübertragung des Verbraucherinsolvenz- und des Restschuldbefreiungsverfahrens auf den Rechtspfleger vorgesehen.

Diese Vorstellungen zur Aufgabenverlagerung bewerteten die Länder in ihren Stellungnahmen zu dem Referentenentwurf überwiegend kritisch. Hintergrund dafür war, dass die Mehrheit der Länder neben fachlichen Bedenken (z.B. Zweifel an einer größeren Verfahrenseffizienz, eventuelle Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren) aus grundsätzlichen (verfassungsrechtlichen) oder aus personalwirtschaftlichen Erwägungen die Aufgabenverteilung zwischen Richtern und Rechtspflegern im Insolvenzrecht (derzeit) nicht geändert haben wollte.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken tragen indes nicht. Unter verfassungsrechtlichem Blickwinkel ist im Hinblick auf die Übertragung kontradiktorischer Entscheidungen auf den Rechtspfleger entscheidend, dass auch im Fall der Übertragung der Zugang zum Rechtsschutz, also zu einer Entscheidung durch einen Richter, gewährleistet ist und der Rechtspfleger nicht letztverbindlich entscheiden kann (vgl. BVerfGE 103, 111, 137 f., 141; BVerfG NJW-RR 2010, 1063 f.). § 11 RPfIG eröffnet gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers zumindest die Erinnerung, über die der Richter zu entscheiden hat. Hier-

durch wird Artikel 92 GG und dem Justizgewährungsanspruch der Betroffenen ausreichend Rechnung getragen (so ausdrücklich auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung, BT-Drs. 17/11268, S. 49).

Personalwirtschaftlichen Belangen der Länder wird mit der vorgesehenen Länderöffnungsklausel angemessen Rechnung getragen, weil jedes Land für sich flexibel reagieren kann. Im Übrigen beweist die in einigen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg und Bremen) erfolgreich geübte „Vorverfügungspraxis“, dass die Rechtspfleger die Aufgaben fachlich sehr gut bewältigen können. Es wäre wünschenswert, wenn durch eine Zuständigkeitskonzentration beim Rechtspfleger Reibungs- und Zeitverluste verhindert und die Verfahrenseffizienz gesteigert werden könnten. Die Einführung einer entsprechenden Länderöffnungsklausel ermöglicht hierzu empirische Erkenntnisse.

Um den Ländern die Vollübertragung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens bei Unternehmern und Verbrauchern auf Rechtspfleger zu ermöglichen, sieht der Entwurf vor, Nummer 5 in § 19 Absatz 1 Satz 1 RPfIG neu zu fassen.

Von der Aufhebungsermächtigung erfasst sein sollen danach zunächst die Geschäfte nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RPfIG, also das Verfahren bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag (§§ 13 ff. InsO) unter Einschluss dieser Entscheidung (§§ 26, 27 InsO) und der Ernennung des Insolvenzverwalters (§ 27 Absatz 1 und 2 Nummer 2 InsO), allerdings jeweils nur, sofern es sich dabei um ein Verbraucherinsolvenzverfahren handelt, sowie das Verfahren über einen Schuldenbereinigungsplan nach den §§ 305 bis 310 InsO. Da seit dem 1. Juli 2014 aufgrund des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. I 2013, S. 2379) und der dadurch erfolgten Streichung von § 312 Absatz 2 InsO ein Insolvenzplanverfahren auch in Verbraucherinsolvenzverfahren möglich ist, sollen auch die Geschäfte nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RPfIG von der Aufhebungsermächtigung erfasst sein, allerdings ebenfalls nur, sofern es sich um ein Verbraucherinsolvenzverfahren handelt.

Schließlich sollen von der Öffnungsklausel alle Geschäfte nach § 18 Absatz 1 Nummer 3 RPfIG erfasst werden: Das sind alle - auch kontradiktorischen - Entscheidungen im Restschuldbefreiungsverfahren, ob der Schuldner Verbraucher ist oder nicht.

Die flexible Regelung in § 18 Absatz 2 RPfIG (Richtervorbehalt und Evokationsrecht) soll auch für den Fall Anwendung finden, dass ein Land von der Aufhebungsermächtigung des neuen § 19 Absatz 1 Nummer 5 RPfIG Gebrauch macht, d.h. auch wenn der Richter mit dem Verfahren zunächst nicht befasst war. Dies wird mit dem Gesetzeswortlaut klar gestellt.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 RPfIG vorgenommenen Änderungen. Aus den oben zu Nummer 2 Buchstabe a dargelegten Gründen ist eine Vorlagepflicht an den Richter bei streitigen Entscheidungen nicht zwingend.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b (Streichung des § 19 Absatz 2 RPfIG).

## **Zu Nummer 3**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Derzeit sieht § 36b Absatz 1 Nummer 5 RPfIG eine Länderöffnungsklausel dahingehend vor, dass die Landesregierungen die Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen, nicht jedoch die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (§ 459e der Strafprozessordnung - StPO) auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen können.

Baden-Württemberg - sowie eingeschränkt Sachsen-Anhalt und Thüringen - haben von dieser Übertragungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Die Erfahrungen in Baden-Württemberg zeigen, dass die Geldstrafenvollstreckung zuverlässig durch Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes, Justizfach- und Justizangestellte durchgeführt werden kann. Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe führen hingegen bislang Rechtspfleger durch. Sobald der Rechtspfleger die Bearbeitung übernommen hat, wird allerdings die Servicekraft nicht mehr einbezogen. Selbst einfache Tätigkeiten, etwa Sachstandsanfragen, übernimmt dann der Rechtspfleger, obwohl eine Vielzahl von Tätigkeiten im Rahmen der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bedenkenfrei auf Servicekräfte übertragen werden könnten. Bei Zahlungen nach der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe hätten diese sogar die größere Erfahrung in der dann erforderlichen Erfassung der Zahlung in der EDV-Geldstrafenvollstreckung.

Die Streichung des letzten Halbsatzes in § 36b Absatz 1 Nummer 5 RPfIG ermöglicht es nunmehr, entsprechend geschulte Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes, Justizfach- oder Justizangestellte mit Aufgaben der Vollstreckung auch von Ersatzfreiheitsstrafen zu betrauen. Rechtlich besonders schwierige Geschäfte, etwa im Rahmen der Gesamtstrafenbildung oder bei der Anordnung der Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen, können die Länder nach § 153 Absatz 3 GVG dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des gehobenen Dienstes zuweisen (vgl. insoweit schon die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, BT-Drs. 14/6457, S. 9). Alternativ kann ein Land, sofern es dies für geboten erachtet, die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 459e StPO von der Übertragung der Aufgaben bei der Ersatzfreiheitsstrafenvollstreckung auch gänzlich ausnehmen.

Eine Änderung des § 36b Absatz 4 RPfIG war in dem Zusammenhang nicht angezeigt. Er bezieht sich auf alle Geschäfte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und erstreckt sich damit automatisch auch auf die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Ein gesetzlicher Vorbehalt zugunsten des Rechtspflegers findet sich für den Bereich der Vergütungs- und Kostenfestsetzung bislang in § 21 RPfIG. Danach werden folgende Geschäfte im Festsetzungsverfahren dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Festsetzung der Kosten in den Fällen, in denen die §§ 103 ff. der Zivilprozessordnung anzuwenden sind;
2. die Festsetzung der Vergütung des Rechtsanwalts nach § 11 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes;
3. die Festsetzung der Gerichtskosten nach den Gesetzen und Verordnungen zur Ausführung von Verträgen mit ausländischen Staaten über die Rechtshilfe sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen.

Im Gegensatz zu den in § 21 RPfIG genannten Kostenfestsetzungsverfahren ist in der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit für die Kostenfestsetzung bereits „der Urkundsbeamte“ zuständig (vgl. § 164 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO, § 149 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung - FGO, § 197 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG). In der Praxis werden bislang regelmäßig Beamtinnen und Beamte mit Rechtspflegerausbildung hierfür eingesetzt.

Für die Möglichkeit der Übertragung der genannten Aufgaben vom Rechtspfleger auf Beamte des mittleren Dienstes, Justizfach- oder Justizangestellte spricht, dass die Mehrzahl der Kostenfälle mittlerweile relativ einfach mit geeigneten EDV-Programmen (Kosten-Modulen) erledigt werden kann. Dass mit einem Kostenfestsetzungsbeschluss ein Vollstreckungstitel geschaffen wird, steht dem nicht entgegen (vgl. insoweit § 36b Absatz 1 Nummer 2 RPfIG für das Mahnverfahren). Mit einer Aufgabenübertragung hat aber selbstverständlich eine entsprechende Aus- und Fortbildung der betroffenen Personengruppen einherzugehen. Soweit teilweise schon jetzt - wie z.B. in Baden-Württemberg - die Vergütungsfestsetzung nach § 55 RVG auf Beamte des mittleren Dienstes sowie geeignete Justizfach- und Justizangestellte übertragen werden kann, werden entsprechende Aus- und Fortbildungsinhalte bereits gelehrt. So hat Baden-Württemberg anlässlich der Übertragung der Zuständigkeit für die Vergütungsfestsetzung nach § 55 RVG die dafür erforderlichen Kenntnisse in den Lehrplan der sechsmonatigen Zusatzqualifizierung für den mittleren Dienst aufgenommen. Für den Bereich des Kosten- und Vergütungsrechts sind dabei 160 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten vorgesehen. Daran kann im Falle umfassenderer Übertragungsmöglichkeiten angeknüpft werden.

Rechtstechnisch bietet sich die Aufnahme einer Ermächtigung für die Länder in § 36b RPfIG an, die Geschäfte nach § 21 RPfIG ganz oder teilweise auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu übertragen. Hierdurch wird einerseits zum Ausdruck gebracht, dass die in § 21 RPfIG aufgeführten Geschäfte grundsätzlich geeignet sind, vom Rechtspfleger wahrgenommen zu werden. Andererseits kann die Übertragung auf Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes sowie geeignete Justizfach- und Justizangestellte im besonderen Vertrauen auf deren Fähigkeiten und angepasst an die jeweilige Personal- und Ausbildungssituation erfolgen.

Rechtlich schwierigere Geschäfte, etwa die Festsetzung der Gerichtskosten nach den Gesetzen und Verordnungen zur Ausführung von Verträgen mit ausländischen Staaten über die Rechtshilfe sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen (§ 21 Nummer 3 RPfIG) können die Länder nach § 153 Absatz 3 GVG dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des gehobenen Dienstes zuweisen. Alternativ kann ein Land, sofern es dies für geboten erachtet, die Übertragung dieser Aufgaben auch gänzlich ausnehmen.

## **Buchstabe b**

Der neue Absatz 5 stellt klar, dass bei der Wahrnehmung von Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einheitlich § 573 der Zivilprozessordnung (ZPO) Anwendung findet. Hierdurch wird für den Fall, dass der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Vergütung oder die Kosten nach § 21 RPfIG festsetzt, ein Gleichlauf mit den Vorschriften in den Fachgerichtsbarkeiten erreicht. Dort setzt schon jetzt - nach § 164 VwGO, § 149 Absatz 1 FGO, § 197 Absatz 1 SGG - stets der Urkundsbeamte des Gerichts des ersten Rechtszugs auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Kosten fest. § 165 i.V.m. § 151 VwGO, § 197 Absatz 2 SGG und § 149 Absatz 2 FGO sehen als Standardrechtsbehelf die Erinnerung oder die Anrufung des Gerichts vor. Der ausdrücklichen Regelung im neuen Absatz 5 bedarf es im Hinblick auf § 104 Absatz 3 ZPO und § 11 Absatz 2 Satz 3 RVG, die ansonsten zur Anwendung kämen.



## **Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3a RPfIG. Durch die ausdrückliche Benennung des § 3a RPfIG wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Kostenerinnerung auch durch einen Rechtspfleger ergehen kann, und dass in diesem Fall die Regelungen über die funktionale Zuständigkeit des Einzelrichters oder Spruchkörpers nicht gelten.

### **Zu Nummer 2**

Auf die Ausführungen zu Nummer 1 wird Bezug genommen.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 1 wird Bezug genommen.

### **Zu Nummer 2**

Auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 2 wird Bezug genommen.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Gerichtskosten in Familiensachen)**

### **Zu Nummer 1**

Auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 1 wird Bezug genommen.

### **Zu Nummer 2**

Auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 2 wird Bezug genommen.

## **Zu Artikel 5 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1**

Auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 1 wird Bezug genommen.

### **Zu Nummer 2**

Auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 2 wird Bezug genommen.

## **Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)**

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da der Entwurf lediglich eine Öffnungsklausel zu Gunsten der Länder enthält, sind weder eine Vorlaufzeit noch Übergangsregelungen erforderlich.